

# RS Vwgh 1998/9/28 98/16/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1998

## Index

E1N

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

59/04 EU - EWR

## Norm

11994NN06 EU-Beitrittsvertrag Anh6 Z9;

BAO §260;

BAO §49 Abs1;

BAO §80;

BAO §9;

ZollG 1988;

ZollIRDG 1994 §120 Abs2;

## Rechtssatz

Mit Rücksicht darauf, daß nach Anh VI Z 9 des EU-Beitrittsvertrages, BGBl Nr 1995/45, Österreich in Fällen der vor dem Beitritt entstandenen Zollschuld berechtigt ist, die Nacherhebung nach seinen Vorschriften und zu seinen Gunsten vorzunehmen, sind auf den Beschwerdefall nicht nur (gem §120 Abs 2 ZollIRDG) die Bestimmungen des ZollG 1988, sondern auch die Haftungsbestimmungen des § 9 und des § 80 BAO weiterhin anwendbar, weil auch die Heranziehung des AbgPfl zur Haftung der Nacherhebung zuzuordnen ist. Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall auch die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion als belangte Behörde gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160018.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>